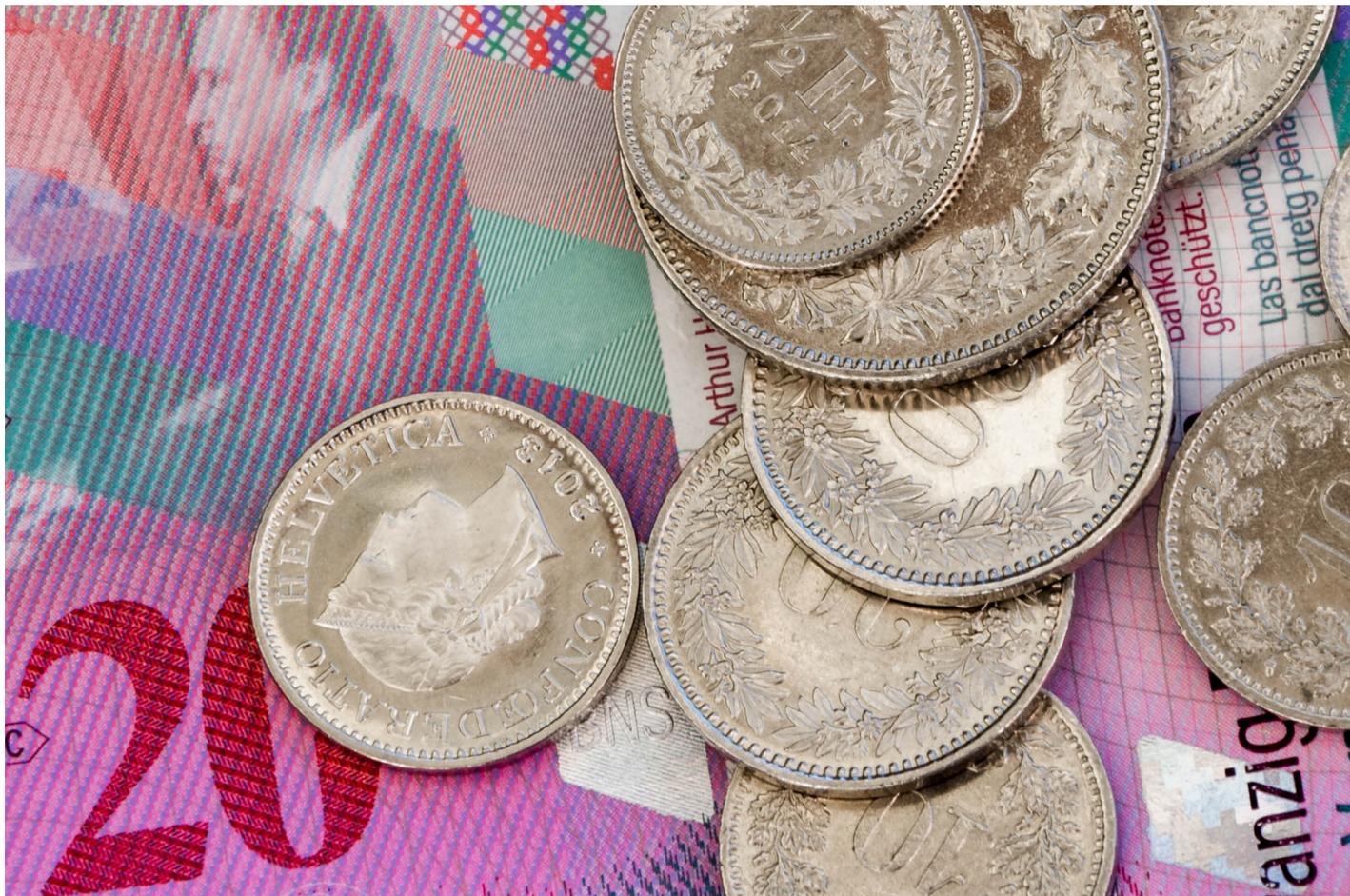


Sie bekommen Ergänzungs-leistungen?
Dann ist dieses Merk-blatt für Sie.

Rück-vergütung für Krankheits-kosten und Behinderungs-kosten

Wann bekommen Sie Geld zurück?



Dieser Text ist in Leichter Sprache geschrieben.

Leichte Sprache ist für viele Menschen gut.

Zum Beispiel:

- o Menschen, die **nicht** gut lesen können
- o Menschen, die **nicht** gut Deutsch können
- o Menschen mit einer Lern·schwierigkeit.

Diese Menschen können Texte in Leichter Sprache besser verstehen.

Im Text stehen ein paar Wörter in schwerer Sprache.

Diese Wörter sind in **grüner Farbe** gedruckt.

Diese Wörter werden im Text erklärt.

Es gibt diesen Text auch in schwerer Sprache.

Möchten Sie den Text in schwerer Sprache lesen?

Dann klicken Sie hier:

www.svasg.ch/de/online-schalter/pdf/form_5100.pdf

Die SVA hat dieses Merkblatt geschrieben.

Die SVA möchte Sie mit diesem Merkblatt informieren.

SVA ist die Abkürzung für:

Sozialversicherungsanstalt.

Die SVA weiss viel über Sozialversicherungen.

Sozialversicherungen sollen Menschen helfen damit sie **nicht** in Not geraten.

Es gibt verschiedene Sozialversicherungen.

Zum Beispiel:

- o die AHV
- o die IV
- o die Versicherung von der Krankenkasse
- o die Arbeitslosenversicherung.

Dieses Merkblatt ist nur für bestimmte Personen.

Diese Personen bekommen Ergänzungsleistungen.

Ergänzungsleistungen bedeutet:

Sie haben eine AHV-Rente.

Oder Sie haben eine IV-Rente.

Trotzdem reicht das Geld **nicht** zum Leben.

Dann bekommen Sie Geld

zu der AHV-Rente oder zu der IV-Rente dazu.

Dieses Geld nennt man Ergänzungsleistungen.

Personen mit Ergänzungsleistungen

bekommen manchmal Geld zurück.

In diesem Merkblatt lesen Sie:

- o Wann bekommen Sie Geld zurück?
- o Was müssen Sie dafür tun?
- o Für was bekommen Sie Geld zurück?

Das Merkblatt soll Sie nur informieren.

Sie können mit dem Merkblatt **keine** Ansprüche auf Geld erheben.

SVA

Sozialversicherungsanstalt.

Sozialversicherung

Sie soll Menschen helfen damit sie **nicht** in Not geraten.

Ergänzungsleistungen

Sie bekommen Geld zu Ihrer Rente dazu.

Wann bekommen Sie Geld zurück?

Bekommen Sie **Ergänzungsleistungen**?
 Dann haben Sie Anspruch auf **Rückvergütung**.
 Das bedeutet: Sie bezahlen etwas
 und bekommen später Geld zurück.
 Sie bekommen eine **Rückvergütung** für:

- o **Krankheitskosten**
- o **Behinderungskosten**.

Ein Beispiel:
 Sie gehen zum Zahnarzt.
 Sie müssen die Kosten für die Behandlung bezahlen.
 Das sind dann **Krankheitskosten**.
 Oder: Sie sind hörbehindert.
 Dann brauchen Sie ein Hörgerät.
 Sie müssen die Kosten für das Hörgerät bezahlen.
 Das sind dann **Behinderungskosten**.

Haben Sie die Kosten in der Schweiz
 oder im Fürstentum Liechtenstein bezahlt?
 Nur dann bekommen Sie eine **Rückvergütung**.

Bezahlt eine Versicherung alle Kosten?
 Zum Beispiel:

- o die Krankenkasse
- o die Unfallversicherung
- o die IV.

Dann bekommen Sie **keine Rückvergütung**.

Bezahlt eine Versicherung einen Teil von den Kosten?
 Und Sie bezahlen den anderen Teil?
 Dann bekommen Sie nur für Ihren Teil eine **Rückvergütung**.

Ergänzungsleistungen
 Sie bekommen Geld
 zu Ihrer Rente dazu.

Rückvergütung
 Sie bezahlen etwas und
 bekommen später Geld zurück.

Krankheitskosten
 Beispiel: die Kosten
 für eine Behandlung beim Arzt.

Behinderungskosten
 Beispiel: die Kosten
 für ein Hörgerät.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen die Rechnung für Ihre **Krankheits-kosten** und Ihre **Behinderungs-kosten** bezahlen.

Dann müssen Sie die Rechnung an die **AHV-Zweig-stelle** schicken.

Die **AHV-Zweig-stelle** ist eine Informations-stelle im Rat-haus oder im Gemeinde-haus.

Sie können die Rechnung auch an die **SVA** schicken.

Das ist wichtig:

Schicken Sie immer eine Kopie von der Rechnung.

Auf der Rechnung für Ihre **Krankheits-kosten** oder für Ihre **Behinderungs-kosten** steht ein Datum. Ab diesem Datum haben Sie 1 Jahr und 3 Monate Zeit. Bis dann müssen Sie eine Kopie von der Rechnung an die **AHV-Zweig-stelle** oder die **SVA** schicken.

Für was bekommen Sie Geld zurück?

Die **SVA** hat geprüft und entschieden:

Sie haben Anspruch auf **Rück-vergütung**.

Dann bekommen Sie Geld für:

- o die **Franchise** und den **Selbst-behalt** von der Kranken-kasse
- o eine Behandlung beim Zahn-arzt
- o Pflege und Betreuung zu Hause
- o Hilfe im Haushalt
- o Transport-kosten
- o einen Platz in einer Tages-struktur
Zum Beispiel: Werk-stätte oder Tages-betreuung.
- o Hilfs-mittel
- o eine Diät
- o Erholungs-kuren oder Bade-kuren

Krankheits-kosten

Beispiel: die Kosten für eine Behandlung beim Arzt.

Behinderungs-kosten

Beispiel: die Kosten für ein Hör-gerät.

AHV-Zweig-stelle

Eine Informations-stelle auf der Gemeinde.

SVA

Sozial-versicherungs-anstalt.

Rück-vergütung

Sie bezahlen etwas und bekommen später Geld zurück.

Franchise

Sie bezahlen einmal im Jahr Geld an die Kranken-kasse.

Selbst-behalt

Sie bezahlen einen Teil von den Kosten selbst.

Franchise und Selbst-behalt von der Kranken-kasse

In der Schweiz müssen Sie eine Versicherung bei einer Kranken-kasse haben.

Das steht im Gesetz.

Die Versicherung heisst:

Obligatorische Kranken-pflege-versicherung.

Man sagt auch: Grund-versicherung.

Grund-versicherung

Sie bezahlt nur Leistungen für die Grund-versorgung.

Franchise

Sie bezahlen einmal im Jahr Geld an die Kranken-kasse.

Sind Sie krank?

Dann hilft Ihnen die Grund-versicherung.

Sie bezahlt zum Beispiel für:

- o Medikamente
- o eine Behandlung beim Arzt
- o einen Aufenthalt im Spital.

Selbst-behalt

Sie bezahlen einen Teil von den Kosten selbst.

Mindest-betrag

Sie müssen mindestens so viel bezahlen.

Aber die Grund-versicherung bezahlt **nicht** alles.

Sie müssen einen Teil von den Kosten selbst bezahlen.

Sie bezahlen:

- o eine Franchise und
- o einen Selbst-behalt

Krankheits-kosten

Beispiel: die Kosten für eine Behandlung beim Arzt.

Maximal-betrag

Sie bekommen **nicht** mehr Geld.

Die Franchise bezahlen Sie einmal im Jahr an die Kranken-kasse.

Zum Beispiel: 300 Franken.

Das ist der Mindest-betrag für die Franchise.

Das bedeutet:

Sie müssen mindestens so viel bezahlen.

Sind Ihre Krankheits-kosten höher als Ihre Franchise?

Erst ab jetzt bezahlt die Kranken-kasse die Kosten.

Aber Sie müssen einen Teil von den Kosten selbst bezahlen.

Diesen Teil nennt man: Selbst-behalt.

Sie bekommen für die Franchise und den Selbst-behalt etwas zurück.

Pro Jahr bekommen Sie 1000 Franken.

Das ist der Maximal-betrag.

Das bedeutet: Sie bekommen **nicht** mehr Geld.

Das müssen Sie tun.

Schicken Sie die Rechnung

für Ihre **Krankheits-kosten** an Ihre Kranken-kasse.

Zum Beispiel:

Die Rechnung vom Arzt.

Manchmal schickt Ihr Arzt

die Rechnung direkt an die Kranken-kasse.

Die Kranken-kasse rechnet aus:

o Wieviel Geld müssen Sie selbst bezahlen?

o Wieviel Geld bezahlt die Kranken-kasse?

Dazu sagt man: **Leistungs-abrechnung**.

Schicken Sie die **Leistungs-abrechnung** an die **SVA**.

Sie müssen **nicht** jede **Leistungs-abrechnung** schicken.

Sie können bis Ende Jahr warten.

Dann bekommen Sie von Ihrer Kranken-kasse

eine **Leistungs-abrechnung** für das ganze Jahr.

Manchmal sagt man dazu:

Kosten-zusammenstellung für die Steuern.

Schicken Sie die Kosten-zusammenstellung an die **SVA**.

Das ist wichtig:

Schicken Sie immer eine Kopie.

Krankheits-kosten

Beispiel: die Kosten

für eine Behandlung beim Arzt.

Leistungs-abrechnung

Die Kranken-kasse rechnet aus:

Wer bezahlt wieviel.

SVA

Sozial-versicherungs-anstalt.

Behandlung beim Zahn·arzt

Sie gehen zum Zahn·arzt.
Sagen Sie Ihrem Zahn·arzt:
Ich bekomme **Ergänzungs·leistungen**.
Dann weiss Ihr Zahn·arzt:
Wie er Ihre Rechnung schreiben muss.

Schicken Sie die Rechnung an Ihre Kranken·kasse.
Fragen Sie Ihre Kranken·kasse:
Bezahlt die **Zusatz·versicherung**
einen Teil von der Rechnung?
Die **Zusatz·versicherung** ist frei·willig.
Sie bezahlt mehr Leistungen
als die **Grund·versicherung**.

Schicken Sie die Antwort von Ihrer Kranken·kasse
und eine Kopie von der Rechnung an die **SVA**.
Die **SVA** rechnet dann aus:
Wieviel Geld bezahlt die **SVA** Ihnen zurück.

Kostet die Behandlung beim Zahn·arzt
mehr als 3000 Franken?
Dann brauchen Sie vor der Behandlung
einen **Kosten·voranschlag**.
Im **Kosten·voranschlag** schreibt Ihr Zahn·arzt
alle Kosten genau auf.
Schicken Sie den **Kosten·voranschlag** an die **SVA**.
Die **SVA** entscheidet dann:
Wieviel Geld bezahlt die **SVA** für die Behandlung.

Ergänzungs·leistung
Sie bekommen Geld
zu Ihrer Rente dazu.

Zusatz·versicherung
Sie bezahlt mehr Leistungen
als die Grund·versicherung.

Grund·versicherung
Sie bezahlt nur Leistungen
für die Grund·versorgung.

SVA
Sozial·versicherungs·anstalt.

Kosten·voranschlag
Eine Liste mit allen Kosten.

Pflege und Betreuung zu Hause

Sie leben zu Hause.
Aber Sie brauchen Pflege.
Oder Betreuung.
Dann kommt zum Beispiel die Spitex.
Dafür bezahlt die Krankenkasse.

Rückvergütung

Sie bezahlen etwas und
bekommen später Geld zurück.

Die Krankenkasse bezahlt aber **nicht** alles.
Sie müssen einen Teil von den Kosten selbst bezahlen.
Dazu sagt man auch:
Sie müssen eine Patientenbeteiligung bezahlen.
Sie können aber einen Antrag auf Rückvergütung stellen.

Pflegt Sie jemand aus Ihrer Familie?
Oder haben Sie eine Person für die Pflege angestellt?
Auch dann haben Sie Anspruch auf Rückvergütung.
Fragen Sie uns:
Wieviel Geld bekomme ich?

Hilfe im Haushalt

Brauchen Sie Hilfe im Haushalt?

Zum Beispiel von der Spitex?

Dafür bezahlt Ihre **Grund-versicherung nicht**.

Aber vielleicht bezahlt Ihre **Zusatz-versicherung**.

Fragen Sie Ihre Kranken-kasse:

Bezahlt die **Zusatz-versicherung**

für die Haushalts-hilfe?

Bezahlt die **Zusatz-versicherung nicht**

oder nur einen Teil?

Dann können Sie einen Antrag auf **Rück-vergütung** stellen.

Hilft Ihnen eine Privat-person im Haushalt?

Zum Beispiel: Ihr Nachbar oder Ihre Nachbarin?

Dann kann die Person einen Lohn bekommen.

Für den Lohn müssen Sie einen Antrag bei der **SVA** stellen.

Der Lohn beträgt: 25 Franken pro Stunde.

Oder: 4800 Franken im Jahr.

Das sind **Maximal-beträge**.

Grund-versicherung

Sie bezahlt nur Leistungen für die Grund-versorgung.

Zusatz-versicherung

Sie bezahlt mehr Leistungen als die Grund-versicherung.

Rück-vergütung

Sie bezahlen etwas und bekommen später Geld zurück.

SVA

Sozial-versicherungs-anstalt.

Maximal-betrag

Sie bekommen **nicht** mehr Geld.

Betreutes Wohnen

Sie können Ihre Miete bei der SVA als Ausgabe melden.

Die SVA prüft dann,
wie viel Geld Sie für Ihre Miete erhalten.

SVA
Sozial-versicherungs-anstalt.

Es gibt einen Maximal-betrag für die Miete.
Die SVA genehmigt nur diesen Maximal-betrag.
Ist die Miete höher als der Maximal-betrag?
Dann genehmigt die SVA trotzdem nur den
Maximal-betrag.

Maximal-betrag
Sie bekommen
nicht mehr Geld.

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es eine neue Verordnung.

Die Verordnung ergänzt das Gesetz für

Ergänzungs-leistungen. In der neuen Verordnung steht:

Es gibt jetzt mehr Geld für das betreute Wohnen.

Ergänzungs-leistung
Sie bekommen Geld zu Ihrer
Rente dazu.

Wie funktioniert das?

Sie leben in einer Wohnung.

Die Wohnung ist ein betreutes Wohnangebot.

Ihr Vermieter ist zum Beispiel eine Institution
oder eine Organisation.

Sie haben mit Ihrem Vermieter einen Mietvertrag
gemacht. Und Sie bezahlen jeden Monat Miete.

Die SVA genehmigt neben dem Maximal-betrag neu einen zusätzlichen
Betrag. Dieser Betrag ist pro Monat:

- o für eine allein-stehende Person maximal 600 Franken.
- o für ein Ehepaar maximal 800 Franken.

Das ist wichtig:

Ihr Vermieter braucht für das betreute Wohnangebot eine besondere Bewilligung vom Kanton St. Gallen. Nur dann genehmigt die SVA den zusätzlichen Betrag. Es gibt eine Liste mit allen Vermietern mit dieser Bewilligung. Hier kommen Sie zur Liste:
www.sg.ch/betreutes-wohnen

SVA
Sozial-versicherungs-anstalt.

Was müssen Sie tun?

Schicken Sie eine Kopie von Ihrem Mietvertrag an die SVA. Die SVA prüft, ob Sie das Recht auf den zusätzlichen Betrag haben.

Haben Sie das Recht?

Dann genehmigt die SVA den zusätzlichen Betrag jeden Monat. Der Betrag ist Teil von den **Ergänzungs-leistungen**.

Ergänzungs-leistung
Sie bekommen Geld zu Ihrer Rente dazu.

Transport-kosten

Sie müssen zum Arzt.
Oder in eine Therapie.
Bezahlt die Kranken-kasse für den Arzt-besuch
oder für die Therapie?
Ist der Arzt oder die Therapie in der Schweiz
oder im Fürstentum Liechtenstein?
Dann können Sie eine Rück-vergütung
für die Transport-kosten beantragen.

Die SVA bezahlt für:
das Bus-billett und das Zug-billett in der 2. Klasse.

Ihr Arzt sagt:
Sie können **nicht** mit dem Bus oder dem Zug fahren.
Dann bezahlt die SVA für die Fahrt mit dem Privat-auto
70 Rappen pro Kilometer.

Fragen Sie Ihre Kranken-kasse:
Bezahlt die Zusatz-versicherung
einen Teil von den Transport-kosten?
Dann schicken Sie die Antwort der Kranken-kasse
und die Abrechnung für die Transport-kosten
an die SVA.

Für die Abrechnung müssen Sie ein Formular ausfüllen.
Das Formular ist in schwerer Sprache.

Rück-vergütung

Sie bezahlen etwas und
bekommen später Geld zurück.

SVA

Sozial-versicherungs-anstalt.

Zusatz-versicherung

Sie bezahlt mehr Leistungen
als die Grund-versicherung.

Tages-strukturen

Sie leben in einem Heim?

Dann haben Sie **keinen** Anspruch auf Rück-vergütung.

Rück-vergütung

Sie bezahlen etwas und bekommen später Geld zurück.

Sie leben **nicht** in einem Heim?

Aber Sie arbeiten in einer Werk-stätte?

Oder Sie gehen in eine Tages-betreuung?

Nur dann haben Sie Anspruch auf eine Rück-vergütung.

Fragen Sie uns:

Wieviel Geld bekomme ich?

Hilfs-mittel

Sie brauchen ein Hilfs-mittel.

Zum Beispiel: ein Elektro-bett.

Dann haben Sie Anspruch auf eine Rück-vergütung für den Kauf oder die Ausleihe.

Fragen Sie uns:

o Für was bekomme ich Geld?

o Wieviel Geld bekomme ich?

Diät

Ihr Arzt hat gesagt:

Sie müssen eine Diät machen.

Das bedeutet:

Sie müssen einen besonderen Ernährungsplan einhalten.

Rückvergütung

Sie bezahlen etwas und bekommen später Geld zurück.

Fragen Sie uns:

o Bekomme ich Geld?

o Wieviel Geld bekomme ich?

Sie sind im Spital

oder Sie wohnen im Heim?

Dann bekommen Sie **kein** Geld für die Diät.

Erholungs-kuren oder Bade-kuren

Ihr Arzt sagt:

Sie müssen eine Erholungs-kur

oder eine Bade-kur machen.

Dann bekommen Sie vielleicht eine Rückvergütung.

Fragen Sie uns:

o Bekomme ich Geld?

o Wieviel Geld bekomme ich?

Möchten Sie uns anrufen?

Haben Sie Fragen?

Dann rufen Sie uns an.

Unsere Telefon·nummer ist:

071 282 69 37

Sie können von Montag bis Freitag

von 8 Uhr bis 11.30 Uhr

und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr anrufen.

SVA

Sozial·versicherungs·anstalt.

Sie möchten uns im Internet schreiben?

Unsere Kontakt·Adresse ist:

www.svasg.ch/kontakt-el

Sie können uns auch einen Brief schreiben.

Unsere Post·adresse ist:

SVA

Brauerstrasse 54

Postfach

9016 St. Gallen

Sie finden uns auch im Internet:

www.svasg.ch/kk

Sie können uns auch besuchen.

Sie können mit dem Bus oder dem Auto kommen.



Mit dem Bus:

Vom Haupt·bahnhof St. Gallen nehmen Sie den Bus:

o Linie 1 Richtung Stephans·horn oder

o Linie 2 Richtung Guggeien

Steigen Sie an der Bus·halte·stelle Neu·dorf aus.

Gegen·über der Bus·halte·stelle ist die Post.

Bei der Post gibt es einen Durch·gang.

Der Durch·gang führt direkt zur SVA.



Mit dem Auto:

Fahren Sie auf der Auto·bahn A1.
 Nehmen Sie die Ausfahrt St. Gallen-Neu·dorf.
 Biegen Sie beim Licht·signal nach links ab.
 Fahren Sie geradeaus.
 Biegen Sie an der Kreuzung nach links ab.
 Fahren Sie Richtung Stadt·zentrum.
 Biegen Sie beim nächsten Licht·signal nach rechts ab.
 Fahren Sie bis zum Schild Park·haus Neu·dorf.
 Biegen Sie nach rechts ab.
 Sie finden im Park·haus Neu·dorf Park·plätze.
 Die ersten 30 Minuten sind gratis.
 Sie kommen vom Park·haus direkt in die SVA.

SVA

Sozial·versicherungs·anstalt.



Impressum

Herausgeber:
 SVA Sozial·versicherungs·anstalt
 des Kantons St. Gallen

Übersetzung in Leichte Sprache:
 Andrea Sterchi

Prüfung Merk·blatt in Leichter Sprache:
 HPV Rorschach:
 Ewald Karner
 Joshua Rothenhäusler
 Matthias Veser

Prüfungs·leitung: Manuela Breu

Gestaltung und Layout:
 jaDESIGN